

Wahrnehmung von Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe
durch den Landkreis Friesland und die Gemeinden

V e r e i n b a r u n g

zwischen dem Landkreis Friesland,
Lindenallee 1, 26441 Jever
- vertreten durch Oberkreisdirektor Dr. Knippert -

und

der Gemeinde Bockhorn
der Stadt Jever
der Gemeinde Sande
der Gemeinde Schortens
der Gemeinde Wangerland
der Gemeinde Wangerooge
der Stadt Varel
der Gemeinde Zetel

Aufgrund des § 69 Abs. 5 Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) vom 26.6.1990 in der Fassung des 1. Gesetzes zur Änderung des VIII. Buches Sozialgesetzbuch (KJHG) vom 16.2.1993, des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) vom 16.12.1992 sowie des § 13 des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG) vom 5.2.1993 in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes und des Gesetzes über die Tageseinrichtungen für Kinder vom 31.1.1994 wird folgende Vereinbarung getroffen:

Wahrnehmung von Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe
durch den Landkreis Friesland und die Gemeinden

§ 1

- (1) Die Städte/Gemeinden nehmen die Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen als Gesamtaufgabe weiterhin wahr. Dazu gehört sowohl die Errichtung bzw. Unterhaltung von Kindertagesstätten in eigener Trägerschaft als auch die Förderung von Kindertagesstätten freier Träger.
- (2) Die Städte/Gemeinden stellen im Rahmen ihrer Möglichkeiten sicher, daß bis zum 1.1.1996 das Angebot an Kindergartenplätzen so ausgebaut ist, daß der gemäß § 24 KJHG gegen den Träger der öffentlichen Jugendhilfe gerichtete Rechtsanspruch auf Bereitstellung eines Kindergartenplatzes erfüllt werden kann.
- (3) Die Städte/Gemeinden führen die Teilaufgabe der wirtschaftlichen Jugendhilfe "Übernahme von Elternbeiträgen im Kindertagesstättenbereich" gemäß § 90 Abs. 3 und 4 KJHG eigenständig durch.

Eine Erstattung der von den Städten/Gemeinden für die Aufgabe entstehenden Kosten erfolgt nach Maßgabe der dieser Vereinbarung beigefügten Berechnungsgrundlage.

§ 2

- (1) Die von den Städten/Gemeinden errichteten und unterhaltenen Jugendzentren werden auch weiterhin in eigener Zuständigkeit von ihnen betrieben.
- (2) Die Städte/Gemeinden nehmen auf dem Gebiet der Jugendarbeit die Förderung der Jugendverbände (§ 11 KJHG) sowie nachfolgende Aufgaben der Jugendförderung (§ 12 KJHG) nach Maßgabe der vom Kreistag des Landkreises Friesland am 24. April 1991 erlassenen Richtlinien eigenverantwortlich wahr:

Förderung der/von

- Anschaffung wertbeständiger Gegenstände,
- Seminare, Lehrgänge,
- Fahrten und Lager,
- internationale Jugendbegegnungen.

Eine anteilige Kostenerstattung durch den Landkreis Friesland erfolgt aufgrund der dieser Vereinbarung beigefügten Berechnungsgrundlage.

10.2.10

Sammlung der Satzungen und Verordnungen der Stadt Schortens

Wahrnehmung von Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe durch den Landkreis Friesland und die Gemeinden

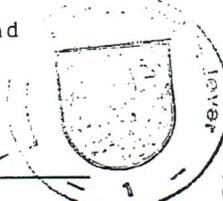
§ 3

(1) Die Vereinbarung gilt ab 1. August 1994 und hat unbefristet Gültigkeit.

Jever, den 19.12.1994

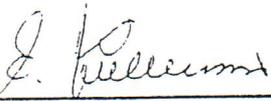
Für den Landkreis Friesland


 Landrätin Evers-Meyer

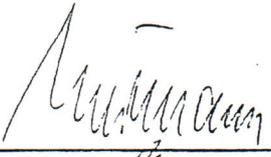



 Oberkreisdirektor Dr. Knipper

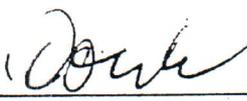
Für die Gemeinde Bockhorn

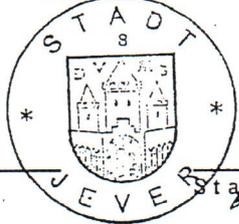

 Bürgermeister Spiekermann




 Gemeindedirektor Murmann

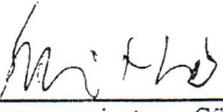
Für die Stadt Jever


 Bürgermeister Denk

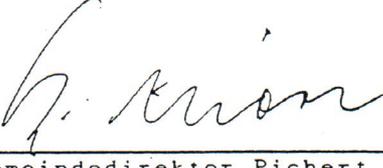



 Stadtdirektor Hashagen

Für die Gemeinde Sande


 Bürgermeister Günther

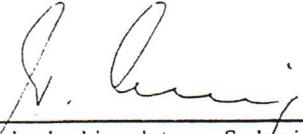



 Gemeindedirektor Pichert

Für die Gemeinde Schortens


 Bürgermeister Torkler




 Gemeindedirektor Schmitz

Sammlung der Satzungen und Verordnungen der Stadt Schortens

10.2.10

Wahrnehmung von Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe
durch den Landkreis Friesland und die Gemeinden

Für die Gemeinde Wangerland

Bürgermeister Gabbey



Gemeindedirektor Hinrichs

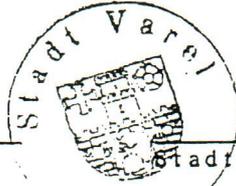
Für die Gemeinde Nordseeheilbad Wangerooge

~~Bürgermeister~~
Erster Stellv. Bürgermeister Timmermann

Gemeindef- u. Kurdirektor Balsmeier

Für die Stadt Varel

Bürgermeister Funke



Stadtdirektor Osterloh

Für die Gemeinde Zetel

Bürgermeister Evers



Gemeindedirektor Lauxtermann

Wahrnehmung von Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe
durch den Landkreis Friesland und die Gemeinden

Anlage zur Vereinbarung zwischen dem Landkreis Friesland
und den Stadt-/Gemeindeverwaltungen bezüglich der Aufgaben-
übertragung gemäß § 69 Abs. 5 Kinder- und Jugendhilfegesetz
(KJHG) vom 26.6.1990

zu § 1

Seit 1983 gewährt der Landkreis Friesland für Kinder aus sozial-
schwachen Familien Zuschüsse zum Elternbeitrag für den Besuch von
Kindertagesstätten, soweit die Heranziehungsrichtlinien nach dem
BSHG unterschritten werden. Dabei haben alle Eltern unabhängig von
ihrem Einkommen einen Sockelbetrag in Höhe von 40,-- DM monatlich
selbst zu tragen.

Gemäß § 90 Abs. 3 und 4 Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) vom
26.6.1990 sollen die Teilnehmerbeträge vom Träger der öffentlichen
Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastung den Eltern und
dem Kind nicht zuzumuten ist. Für die Feststellung der zumutbaren
Belastung gelten die §§ 76 bis 79, 84 und 85 des Bundessozialhilfe-
gesetzes entsprechend.

Für die Erstattung der den Städten/Gemeinden entstehenden Kosten
können nur die Durchschnittswerte der bisher vom Landkreis Fries-
land gezahlten Zuschußbeträge herangezogen werden. Diese betragen
im Monat März 1994:

Bockhorn	57,22 DM
Jever	68,-- DM
Sande	35,55 DM
Schortens	40,-- DM
Varel	63,58 DM
Wangerland	39,21 DM
Wangerooge	90,-- DM
Zetel	59,09 DM

Diese Zahlenwerte ergeben einen Durchschnittsbetrag im Landkreis
Friesland in Höhe von 56,36 DM monatlich.

Unter Berücksichtigung dieses durchschnittlichen Wertes gewährt der
Landkreis Friesland den Gemeinden folgenden Zuschuß:

ab 1.1.1995 monatlich 60,-- DM pro Kind

Dieser Betrag erhöht sich ab 1.1.1996 um die Höhe des für den
öffentlichen Dienst vereinbarten Tarifabschlusses.
Die Abrechnungen mit dem Landkreis erfolgen halbjährlich.

Wahrnehmung von Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe
durch den Landkreis Friesland und die Gemeinden

zu § 2

Die Förderung der Jugendverbände (wertbeständige Gegenstände, Seminare, Lehrgänge, Fahrten und Lager sowie internationale Jugendbegegnungen) erfolgt seitens des Landkreises Friesland durch Zuschußgewährung auf der Grundlage der vom Kreistag erlassenen Richtlinien. Grundprinzip dieser Förderung ist, daß eine Förderung durch die Städte und Gemeinden des Landkreises Friesland mindestens in gleicher Höhe erfolgt.

Die zukünftige anteilige Kostenerstattung durch den Landkreis Friesland erfolgt auf der Basis des überdurchschnittlich hohen Haushaltsansatzes für das Jahr 1993 in Höhe von 80.771,71 DM. Dieser Betrag wird nach dem Einwohnerschlüssel (Stand 30.06.1993) auf die Städte und Gemeinde aufgeteilt. Demnach entfallen folgende Beträge auf die einzelnen Städte und Gemeinden:

Gemeinde Bockhorn	6.750,-- DM
Stadt Jever	11.050,-- DM
Gemeinde Sande	7.450,-- DM
Gemeinde Schortens	16.900,-- DM
Gemeinde Wangerland	8.300,-- DM
Gemeinde Wangerooge	1.100,-- DM
Stadt Varel	20.400,-- DM
Gemeinde Zetel	8.900,-- DM

Die vorbezeichneten Beträge erhöhen sich ab dem 01.01.1996 jeweils um die Höhe des für den öffentlichen Dienst vereinbarten Tarifabschlusses.

Die Städte und Gemeinden teilen dem Landkreis Friesland zum Ende eines jeden Haushaltsjahres mit, in welcher Höhe sie die Mittel in Anspruch genommen haben und versichern die ordnungsgemäße Verwendung auf der Grundlage der Kreistagsrichtlinien vom 24.04.1991. Etwaige Reste können in das nächste Haushaltsjahr übertragen werden.